

- Massenbedarfsartikel in einer breiteren Nomenklatur zu bestätigen, die mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Handel und Versorgung abzustimmen ist.
5. Zur Sicherung einer hohen Qualität und des nötigen Sortiments von Massenbedarfsgütern ist das Ministerium für Handel und Versorgung verpflichtet, innerhalb einer dreimonatigen Frist mit den Ministerien und Privatfirmen technische Bedingungen für die Warenlieferung auszuarbeiten und zu bestätigen. Die technischen Bedingungen müssen alle Qualitätsmerkmale, Anforderungen in bezug auf Herstellung, Annahme, Verpackung, Kennzeichnung und Transport der Erzeugnisse enthalten.
 6. Für den Erfahrungsaustausch und die schnellste Einführung bestimmter Musterwaren in die Massenproduktion hat das Ministerium für Handel und Versorgung im Jahre 1954 eine Republikausstellung der besten Musterwaren von Massenbedarfsartikeln zu organisieren.
Den Räten der Bezirke ist zu empfehlen, solche Ausstellungen auch in den Bezirkszentren zu organisieren.
Das Amt für Material und Warenprüfung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Ordnung über die Bestätigung von neu in die Produktion aufzunehmenden Mustererzeugnissen des Massenbedarfs auszuarbeiten. Die Ordnung ist innerhalb eines Monats dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.
 7. Die Ministerien, die Massenbedarfsgüter hersteilen, sind verpflichtet, im ersten Halbjahr 1954 Kataloge und Alben über die in ihrem Bereich produzierten Massenbedarfsgüter vorzubereiten und herauszugeben. Die Kataloge und Alben sind mindestens halbjährlich zu ergänzen.
Ab 1. Januar 1954 ist von den Industrieministerien und der volkseigenen örtlichen Industrie die Kennzeichnung aller Massenbedarfsgüter in Form von Fabrikmarken zu organisieren.
In Verbindung damit ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenzeichenschutz durchzuführen. Verantwortlich für die durchzuführenden Änderungen: Amt für Erfindungs- und Patentwesen.
 8. Um die Betriebe der privaten und handwerklichen Industrie bei der systematischen Massenfertigung von Massenbedarfsgütern hoher Qualität zu fördern, ist die Verleihung von Diplomen an Betriebe, die sich ausgezeichnet haben, sowie an einzelne Ingenieure, Techniker und Meister festzulegen.
Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Material- und Warenprüfung innerhalb von zwei Monaten eine Ordnung über die Verleihung von Diplomen und Maßnahmen zur Förderung der Betriebe und einzelner Personen, denen Diplome verliehen werden, auszuarbeiten und dem Ministerrat vorzulegen.
 9. Die lückenlose und ständige Versorgung der Betriebe, die Massenbedarfsgüter hersteilen, mit Rohstoffen, Materialien, Brennstoff und Elektroenergie ist eine erstrangige Aufgabe der Ministerien, die für die Lieferung verantwortlich sind.
 10. Die Ministerien, Staatssekretariate und die Räte der Bezirke werden beauftragt, im Jahre 1954 den Materialverbrauch für die Produktion von Massenbedarfsgütern im Rahmen ihres Gesamt-Materialplanes gesondert auszuweisen und eine besondere Kontrolle über die Verteilung dieses Teils der Kontingente zu organisieren. In den betrieblichen Materialzuweisungen ist der für die Produktion von Massenbedarfsgütern bestimmte Anteil zweckzubinden.
 11. Die bestehenden Vertragskontore sind bis 1. April 1954 als Versorgungsabteilungen in die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer zu übernehmen. Die Versorgung des Handwerks ist von den Bezirkshandwerkskammern durchzuführen. Die bisherige Methode der Registrierung der Verträge ist durch eine einfache Abrechnung der Produktion, deren Absatz sowie des Materialverbrauchs zu ersetzen.
Grundlagen der Materialversorgung sind die von den Betrieben vorgelegten Verträge bzw. Aufträge, für deren Durchführung der Materialbedarf von den Betrieben nachzuweisen ist.
Die Materialzuweisung ist möglichst gleichzeitig für einen größeren Zeitraum bzw. für eine größere Anzahl von Verträgen (Aufträgen), in der Regel für ein Quartal, geschlossen durchzuführen.
Das Staatssekretariat für die örtliche Wirtschaft ist ermächtigt, Materialien für die in den einzelnen Bezirken nicht ausgenutzten Produktions-Kontrollziffern zurückzuziehen und auf andere Bezirke zu übertragen.
Der Rat des Bezirkes ist ermächtigt, bei vorliegenden Aufträgen und bei vorhandenem Material die Kontrollziffern für die Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung und für den landwirtschaftlichen Bedarf zu erhöhen.
 12. Die bisherige Praxis, Reparaturmaterialien nur über den Einzelhandel an die Bevölkerung zu bringen, muß aufgehoben werden. Aus der für 1954 vorgesehenen Warenbereitstellung für die Bevölkerung sind reparaturtypische Materialien, wie Installationsmaterial für Stark-, Schwachstrom und Radiotechnik, Kraftfahrzeug- und Fahrradersatzteile, Schneiderbedarfsartikel und Zutaten für die Konfektion und Reparaturmaterialien für das lederverarbeitende Handwerk über die Bezirke dem Handwerk direkt zuzuleiten.
 13. a) Verwendungsverbote, die sich aus der Verwendungsverbotsliste Nr. 1 einschließlich der Materialeinsatzliste Nr. 1 für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände vom 15. Juli 1953 (ZB1. S. 347) ergeben, und Gegenstände des persönlichen Bedarfs betreffen, werden mit Ausnahme der Bestimmungen für die Produktion von Beleuchtungskörpern und Beschlagen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
Voraussetzung ist, daß eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse oder eine bessere Versorgung der Bevölkerung erreicht wird.
 - b) Die Hersteller und ihre Auftraggeber haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Bedingungen unter Buchst. a erfüllt werden.
Die Staatliche Plankommission wird ermächtigt, jeden Mißbrauch des Materials durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.